

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**zur Lieferung von Erdgas
für die Liegenschaften der
Stadt Hückelhoven**



Offenes Verfahren

Vergabenr: XXX

Auskünfte erteilt:

Zentrale Vergabestelle

Rathausplatz 1

41836 Hückelhoven

Email: zentrale-vergabestelle@hueckelhoven.de

Fax: 02433 82 128

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Begriffsbestimmung.....	3
3. Lieferumfang	3
4. Lieferzeitraum.....	3
5. Losbildung.....	4
6. Technische Spezifikation der Lieferung von Erdgas	4
7. Indizierung der angebotenen Erdgaspreise	4
8. Netznutzung und Erdgaslieferung	5
9. Zuschlagskriterium Angebotspreis.....	6
10. CO₂-Bepreisung.....	6
11. Ausschluss von Nebenangeboten	7
12. Fristen.....	7
13. Kosten	7
14. Geheimhaltung	8
15. Zuständige Vergabekammer	8
16. Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung	8

1. Vorbemerkung

Die Stadt Hückelhoven (im weiteren Auftraggeber genannt) schreibt für ihre 39 Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung die Lieferung von Erdgas europaweit als Offenes Verfahren aus.

Ausgeschrieben wird für alle Abnahmestellen die Gaslieferung einschließlich der Netznutzung (All-inclusive-Gasliefervertrag).

2. Begriffsbestimmung

Gegenstand des Angebots ist die Lieferung von Erdgas, entsprechend den „technischen Regeln“ des DVGW Arbeitsblatt G260.

3. Lieferumfang

Die angegebenen Verbrauchs- und Leistungsdaten der einzelnen Abnahmestellen stammen aus **dem Referenzjahr 2025**. Gegenstand der Vergabe ist die Erdgaslieferung für die in **Anlage 1** aufgelisteten SLP- und RLM - Abnahmestellen.

Der jährliche prognostizierte Erdgasbezug aller Abnahmestellen im Lieferzeitraum beträgt

ca. 7.120.726 kWh (Brennwert Hs).

Die Änderungen zu geplanter Stilllegung, Veräußerung, Erweiterung, Neu- und Umbauten, geplanten Eigenerzeugungsanlagen von Abnahmestellen können aus der **Anlage 1** entnommen werden.

Die Verbrauchs- und Leistungsdaten im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) dienen lediglich der Orientierung und sind keine verbindlichen jährlichen Abnahmemengen für den ausgeschriebenen Lieferzeitraum.

Für die Abnahmestellen sind in **Anlage 1** die jeweiligen Lastgänge bzw. die Erdgasverbräuche von 2025 hinterlegt. Anhand der Erdgasdaten muss der Auftragnehmer die Erdgaslieferung so bemessen, dass Bezugsveränderungen durch Klimaschwankungen berücksichtigt sind.

4. Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Erdgaslieferung an die in Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den Lieferzeitraum

vom 01.01.2027, 06:00 Uhr, bis 01.01.2029, 06:00 Uhr.

Die Vertragslaufzeit endet am 01.01.2029 um 06:00 Uhr. Die Laufzeit dieses Vertrages wird vier Mal um ein Jahr verlängert, wenn dieser nicht mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Vertragsende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Details hierzu werden im Erdgasliefervertrag § 12 (Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung) geregelt.

Der Erdgasliefervertrag endet spätestens zum 01.01.2033 06:00 Uhr, d.h. spätestens nach dem sechsten Lieferjahr ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Im Fall einer Verlängerung des Gasliefervertrags um jeweils ein Jahr gilt für das Verlängerungsjahr ein Gaslieferpreis, der sich auf Grundlage einer Preisanpassungsklausel

entsprechend dem Preisniveau auf dem Großhandelsmarkt für Gas im Frühjahr des Vorjahres (z. B. Frühjahr 2028 für Lieferjahr 2029) bildet. Einzelheiten regelt § 8 Absatz 10 des Gasliefervertrages (Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung).

5. Losbildung

Die Vergabe erfolgt ohne Losaufteilung als Gesamtvergabe.

6. Technische Spezifikation der Lieferung von Erdgas

Für die Durchführung der Erdgaslieferung gelten die Regelungen des Erdgasliefervertrages, der als **Anlage 2** der Leistungsbeschreibung beigefügt ist. Die technischen Parameter ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, das als **Anlage 1** der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

Der Erdgaslieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d. h. es wird weder ein Grundpreis pro Abnahmestelle noch ein Leistungspreis vereinbart.

Zur Abrechnung kommt im Lieferzeitraum der vom Auftragnehmer angebotene Erdgaslieferpreis unter Berücksichtigung der Preisindizierung der Angebotspreise nach Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung. Diese Preisindizierung ist aus Gleichbehandlungsgründen zwingend und gilt für jedes Lieferangebot.

7. Indizierung der angebotenen Erdgaspreise

Um Risikozuschläge bzw. Optionsprämien zu vermeiden, werden die von den Bietern angebotenen Gaslieferpreise in der Angebotsphase indiziert.

Zum Zwecke der Indizierung wird auf der zentralen Gashandelsplattform EEX unter den EEX Natural Gas Futures aus den Abrechnungspreisen des Marktgebietes THE für das erste und zweite Lieferjahr (2027 u. 2028) ein arithmetisch gemittelter Durchschnittspreis gebildet (Cal 27 und Cal 28) (vgl. Anlage 4). Es werden die Abrechnungskurse des maßgeblichen Stichtages herangezogen. Sollten an diesem Tag keine Mengen gehandelt werden, wird der Mittelwert von dem vorherigen Tag, an dem zuletzt Mengen gehandelt worden sind, und dem nächsten Tag, an dem wieder Mengen gehandelt worden werden, herangezogen.

Im Rahmen der Indizierung der angebotenen Gaslieferpreise wird dieser Gaspreis zu zwei Stichtagen, jeweils nach dem Ende der Haupthandelsphase, rechnerisch ermittelt:

- 1. Stichtag: am Dienstag, den 15.09.2026 ab 18.00 Uhr, d. h. 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist sowie
- 2. Stichtag: ein Handelstag nach Zuschlagserteilung, ab 18.00 Uhr.

Der Durchschnittspreis der Abrechnungskurse am Terminmarkt am zweiten Stichtag (ein Handelstag nach Zuschlagserteilung) wird vom Auftraggeber ermittelt und dem erfolgreichen Bieter, der den Zuschlag erhält, mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung mitgeteilt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der erfolgreiche Bieter die Richtigkeit des vom Auftraggeber ermittelten indizierten Gaslieferpreises, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt, selbst überprüfen kann.

Der angebotene Gaslieferpreis wird nach folgender Preisanpassungsformel indiziert:

$AP_i = AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am zweiten Stichtag} - \text{Terminmarktpreis am ersten Stichtag (15.09.2026)})$

$AP_i =$ indizierter Arbeitspreis, der im Lieferzeitraum von 2027 bis 2028 zur Abrechnung kommt

$AP_0 =$ vom Bieter angebotener Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Preisblatt **Anlage 3** bei Angebotsabgabe

Terminmarktpreis am jeweiligen Stichtag = Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt der Gashandelsplattform EEX für das Marktgebiet THE aus dem Mittelwert dem Cal 27 (Lieferjahr 2027) und dem Cal 28 (Lieferjahr 2028) am jeweiligen Stichtag.

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis AP_i wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

Im Fall der Zuschlagserteilung ist der indizierte Arbeitspreis (AP_i) als Gaspreis während der Grundlaufzeit des Gasliefervertrags vereinbart.

Der indizierte Gaslieferpreis des zum Zuge kommenden Lieferangebots wird vom Auftraggeber bei der Vertragsausfertigung in das Preisblatt (**Anlage 3**) eingetragen.

Die Preisindizierung nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ist aus Gleichbehandlungsgründen zwingend und gilt für jedes Gaslieferangebot. Von den Bietern selbst gewählte, davon abweichende Preisindizierungen sind nicht zugelassen. Entsprechende Angebote werden nicht gewertet.

8. Netznutzung und Erdgaslieferung

Es erfolgt eine Erdgaslieferung inklusive Netznutzung. Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage. Sämtliche mit der Erdgasbelieferung an die einzelnen Abnahmestellen (Anlage 1) verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Dies gilt insbesondere für:

- den Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber
- die Bereitstellung der erforderlichen Erdgasmenge zur Abdeckung des Wärmeleistungsbedarfs an der jeweiligen Abnahmestelle

- die Erdgaslieferung.

Die Preise für die Netznutzungsentgelte sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen und veröffentlichen Netznutzungsentgelten des für die jeweilige Abnahmestelle zuständigen Verteilnetzbetreibers dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Aufschlag während der Vertragslaufzeit zu berechnen.

Der Auftragnehmer hat die Höhe der Kosten bei der Rechnungsstellung unaufgefordert nachzuweisen und auf Änderungen, insbesondere bei Netznutzungsentgelten, nachvollziehbar hinzuweisen

9. Zuschlagskriterium Angebotspreis

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes hat der Bieter den Erdgaslieferpreis in **Anlage 3** einzutragen.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erteilt.

Der niedrigste Angebotspreis ist damit das alleinige Zuschlagskriterium.

10. CO₂-Bepreisung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die ihm aufgrund der gesetzlichen CO₂-Bepreisung für die Lieferung von Erdgas entstehenden CO₂-Kosten an den Auftraggeber weiterberechnen darf, soweit und sofern diese Kosten gesetzlich veranlasst, der gelieferten Erdgasmenge zurechenbar und nach Maßgabe dieser Regelung ermittelt sind.

Für die Ermittlung der weiterberechnungsfähigen CO₂-Kosten sind der jeweils maßgebliche CO₂-Preis sowie die jeweils einschlägigen gesetzlichen oder behördlich vorgegebenen Berechnungsparameter, insbesondere Emissionsfaktoren, Umrechnungsfaktoren und sonstige mengenbezogene Vorgaben, zugrunde zu legen.

Für die Ermittlung des maßgeblichen CO₂-Preises gilt folgende Rangfolge:

a) Soweit für das jeweilige Lieferjahr ein gesetzlicher Festpreis, ein gesetzlicher Preiskorridor, ein gesetzlich geregelter Veräußerungspreis, ein behördlich festgelegter Preis oder eine sonstige gesetzlich verbindliche Preisregelung für das jeweils einschlägige Emissionshandelssystem gilt, ist ausschließlich diese Regelung maßgeblich.

b) Soweit ein Preis nach lit. a) nicht einschlägig ist und von der zuständigen Behörde, der European Energy Exchange AG oder der jeweils offiziell bestimmten Auktionsplattform für das jeweilige Lieferjahr oder den vertraglich maßgeblichen Abrechnungszeitraum ein offizieller Durchschnittspreis veröffentlicht wird, ist dieser Preis maßgeblich.

c) Wird ein offizieller Durchschnittspreis gemäß lit. b) nicht veröffentlicht oder ist dieser für den maßgeblichen Zeitraum nicht eindeutig feststellbar, bestimmt sich der maßgebliche CO₂-Preis

auf Grundlage der veröffentlichten Einzelauktionsergebnisse des maßgeblichen Zeitraums; maßgeblich ist insoweit der sich hieraus ergebende volumengewichtete Durchschnittspreis.

d) Soweit die vorstehenden Regelungen nicht anwendbar sind oder hiernach kein eindeutiger CO₂-Preis ermittelt werden kann, dürfen ausschließlich solche CO₂-Kosten weiterberechnet werden, die gesetzlich zwingend entstehen, mengenbezogen sind und der gelieferten Erdgasmenge prüffähig zugeordnet werden können. Eine Abrechnung auf Grundlage individueller Beschaffungskosten, Hedgingkosten oder vom Auftragnehmer gewählter Beschaffungszeitpunkte ist ausgeschlossen.

Soweit die endgültigen CO₂-Kosten für ein Lieferjahr bei laufender Abrechnung noch nicht abschließend feststehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unterjährig einen vorläufigen CO₂-Preis aufschlag auf Grundlage der nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach den vorstehenden Bestimmungen voraussichtlich einschlägigen Preisermittlungsgrundlagen abzurechnen. Nach Vorliegen der endgültigen maßgeblichen Grundlagen ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen.

Die Spitzabrechnung hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der endgültigen Preisermittlungsgrundlagen, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des jeweiligen Lieferjahres, zu erfolgen.

Sich aus der Spitzabrechnung ergebende Nachforderungen oder Gutschriften sind in der nächsten auf die Spitzabrechnung folgenden Rechnung zu berücksichtigen, sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die der Abrechnung zugrunde gelegten Preisermittlungsgrundlagen, die verwendeten Berechnungsparameter sowie die Berechnung der weiterberechneten CO₂-Kosten in geeigneter, nachvollziehbarer und prüffähiger Form nachzuweisen.

Soweit gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen oder zur Abgrenzung gegenüber anderen Emissionshandelssystemen eingreifen, sind diese vorrangig zu beachten.

11. Ausschluss von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Fristen

Die **Angebotsfrist** endet am **22.09.2026**.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am **21.11.2026**.

13. Kosten

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren erstattet der Auftraggeber den Bietern keine Aufwendungen.

14. Geheimhaltung

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragserfüllung bekannt werden.

Jeder Bieter haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

15. Zuständige Vergabekammer

Nachprüfungsbehörde im Sinne von § 156 GWB ist folgende Vergabekammer:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Fax: 0251 – 411 2165

16. Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnis (Verzeichnis der Abnahmestellen)
- Anlage 2 – Erdgasliefervertrag
- Anlage 3 – Preisblatt
- Anlage 4 – Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise
- Anlage 5 – Referenzliste
- Anlage 6 – Eigenerklärung zum Unternehmen